



Öffentliche Bekanntmachung

der Rechtsverordnung über die Festsetzung
des Grabungsschutzgebietes
„Römische Villa rustica Wachenheim“
in der Gemarkung Wachenheim, Landkreis Bad Dürkheim

RECHTSVERORDNUNG

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Römische Villa rustica Wachenheim“ in der Gemarkung Wachenheim, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) in der Fassung vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe - Direktion Landesarchäologie - folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Wachenheim wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Römische Villa rustica Wachenheim“.

§ 2 Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet in der Gemarkung Wachenheim umfasst die Fundstelle Wachenheim 16, Flurstücke 4455/6 TF, 4455/7, 4501, 4502, 4503, 4504, 4505, 4506, 4511/19, 6540, 6541, 6542, 6543, 6544, 6545, 6546, 6547, 6548/1, 6549/6 TF, 6551/3, 6553/4.

§ 3 Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Neolithikum, der Römischen Kaiserzeit und dem frühen Mittelalter zu rechnen.

Die Villa rustica von Wachenheim wurde 1980 im Zuge der Rebflurbereinigung entdeckt und zwischen 1980 und 1991 zu großen Teilen archäologisch ausgegraben. Daraufhin wurde das Areal in ein Freilichtmuseum umgewandelt. Die Überreste bilden eine U-förmige Portikusvilla (Typ: Portikusvilla mit Eckkrisaliten der Kategorie C (S. Berhard, Spätantike 71 f.)) in Form eines Streubauhofes. Dabei wird das Hauptgebäude von mehreren Nebengebäuden umlagert (Anlage 2). Fünf dieser Nebenbauten wurden bei den Grabungen entdeckt. Allein die Grabungsdokumentation zeigt aber, dass einige der Nebengebäude nur partiell freigelegt wurden. Dies spricht dafür, dass sich das Villenareal noch weiter ausdehnt. Im Umfeld der Villa wurden zudem mehrere Siedlungsgruben der Lineabandkeramik (Neolithikum) aufgedeckt.

Die Gutshofanlage wurde Anfang des 1. Jh. n. Chr. Errichtet. In dieser Frühphase sind besonders die Vorgängernebenbauten in Holzbauweise zu zählen. Es lassen sich keine Zerstörungsspuren der Unruhen des 3. und 4. Jh. n. Chr. Auf dem Gelände

nachweisen, sodass der Hof bis an das Ende der Völkerwanderungszeit bestand. Erst im 6. Jh. wurde die römische Anlage durch einen fränkischen Hof (sog. Osthof) 300 m. südwestlich abgelöst. Der repräsentative Gutshof erfuhr jedoch spätestens Anfang des 5. Jh. eine Umnutzung in einen reinen Wirtschaftshof, worauf mehrere Grubenhütten und Backöfen im Zentralraum des Herrenhauses und das dazugehörige Gräberfeld hindeuten (Anlage 2 grün).

Der Fundplatz von Wachenheim reiht sich somit in die dichte Villenlandschaft der Nord- bzw. Vorderpfalz ein. Er bildet ein Detail in den deutlich wahrnehmbaren Siedlungsketten entlang der Wasserläufe (hier Schwabenbach), welche vorwiegend an den Südhängen der fruchtbaren Ost-West-verlaufenden Lößriedeln zu beobachten sind. Seinen nächsten Nachbarn findet man knapp 3,5 Kilometer weiter östlich mit der Villa rustica von Gönheim. Derartige Gutshöfe wurden in der Regel von einer Einfassungsmauer begrenzt, wobei die Villa von Büchelberg (Ldkr. Germersheim) dazu einen vollständigen Grundriss liefert. Die die Villa umgebende Fläche ist dort ca. 16-Mal größer als die überbaute Fläche des Hauptgebäudes (ebenfalls in Fließem, Vierherrenborn, Winnigen, Frankfurt a.M. und Wiesbaden Neroberg zu beobachten), sodass auch in Wachenheim mit einem entsprechend größeren Villenareal gerechnet werden muss. Das schon als Denkmalzone ausgewiesene Areal deckt somit nicht die ganze Ausdehnung der Villa ab.

Bei der Erforschung der Siedlungslandschaft der römischen Kaiserzeit sowie der Spätantike (1. Bis 5. Jahrhundert) kommt den Villen eine wichtige Rolle zu, da sie die typische Bebauungsform im ländlichen geprägten Hinterland großer städtischer Zentren darstellen. Es ist zusätzlich mit einer noch größeren Anzahl bislang nicht belegter Hofanlagen zu rechnen, die sich jedoch über Prognosemodelle ermitteln lassen. Diese beruhen wiederum auf der Normalverteilung nachweisbarer Villen. Daher ist jede neue, modern gegrabene römerzeitliche Villa rustica wichtig, um die kaiserzeitlichen und spätantiken Siedlungsstrukturen der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen. Darüber hinaus spielen sie eine große Rolle bei Fragen hinsichtlich einer Zäsur oder eines kontinuierlichen Übergangs zu den frühmittelalterlichen, merowingerzeitlichen Hofgründungen.

Damit zählt die Villa rustica von Wachenheim zur römerzeitlichen Villenlandschaft, die zum einen für die Beurteilung (1) der Siedlungsgeschichte des ländlich geprägten Raumes der Pfalz von der römischen Kaiserzeit bis zur Spätantike und zum anderen auch (2) des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter eine herausragende Stelle einnimmt und daher von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung ist.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG RLP.

Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchführen zu können, beantragen wir, das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG RLP als Grabungsschutzgebiet auszuweisen.

§ 4 Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- (1) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG).
- (2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- (3) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- (4) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

- (1) § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,
- (2) § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- (3) § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft*.

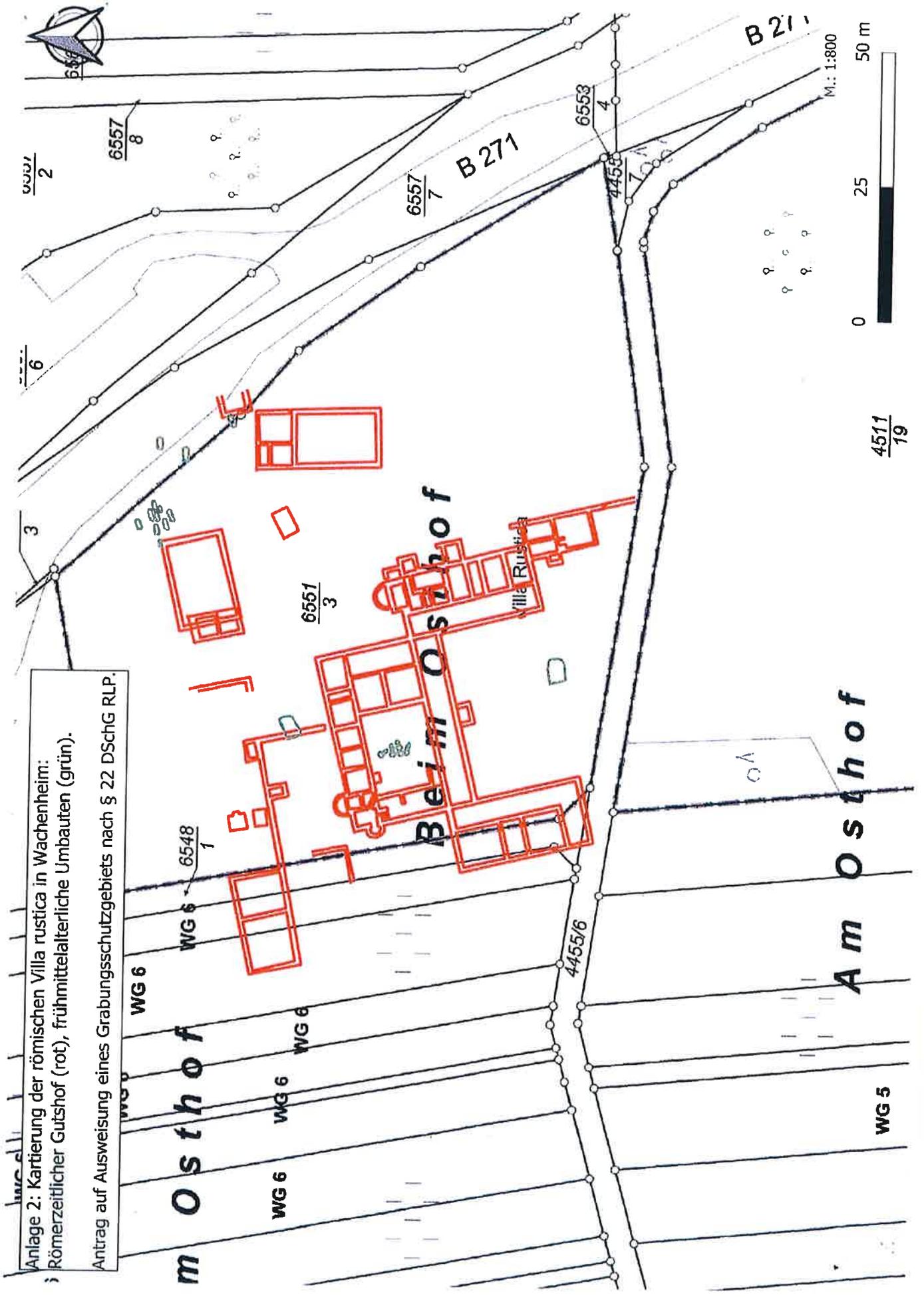
Bad Dürkheim, den 19.05.2021
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat

* Die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung erfolgte am 20.05.2021 im Amtsblatt des Landkreises Bad Dürkheim. Die Rechtsverordnung trat damit am 21.05.2021 in Kraft

Anlage 2: Kartierung der römischen Villa rustica in Wachenheim:
 Römerzeitlicher Gutshof (rot), frühmittelalterliche Umbauten (grün).
 Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebiets nach § 22 DSchG RLP.



4511/19

M.: 1:800

0 25 50 m